



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 11. und 12. Mai 2019 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 11. und 12. Mai 2019 unter Telefon 08323/6262. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 11. Mai 2019: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
am 12. Mai 2019: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640

Oberstdorf, Fischen:
am 11. Mai 2019: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644
am 12. Mai 2019: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:
am 11. Mai 2019: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 12. Mai 2019: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstr. 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 11. Mai 2019: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 12. Mai 2019: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 11. Mai 2019: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660
am 12. Mai 2019: Kastanien-Apotheke, Bahnhofstr. 47, Telefon 0831/26342

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Stadt Sonthofen WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.04.2019 bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus, 1. OG, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, zusammen

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

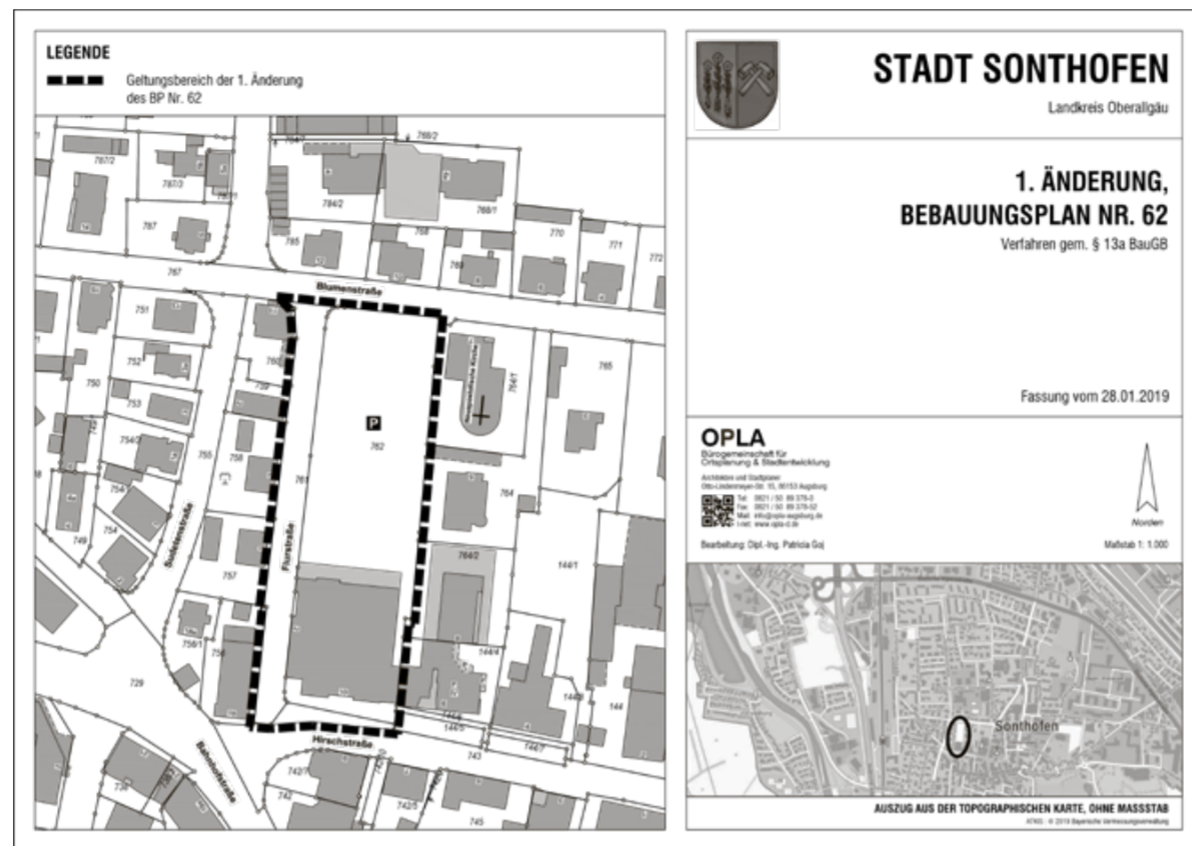
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sonthofen, 29.04.2019

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-126



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses;
Unterrichtung der Öffentlichkeit;

1. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 für das Gebiet zwischen Hirschstraße und der Grenze der Grundstücke Flur-Nr. 756, 757, 758, 759, 760 der Gemarkung Sonthofen, – Blumenstraße und Westgrenze der Grundstücke Flur-Nr. 764/1, 764, 764/2, 144/6 und 144/5 der Gemarkung Sonthofen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Änderungsgebiet umfasst die Grundstücke Flur-Nr.: 761 und 762 der Gemarkung Sonthofen sowie eine Teilfläche der Flur-Nr.: 743,

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „An der Illerau“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2019 den Entwurf zum Bebauungsplan „An der Illerau“ vom 25.02.2019 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i. V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan „An der Illerau“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Ortsteils „Seifen“ und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 656/1 (Teilfläche) und 643/15 (Teilfläche) (Gemarkung Stein im Allgäu). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 25.02.2019 liegt in der Zeit vom 15.05.2019 bis 29.05.2019 im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 308 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass die Verwaltung während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 25.02.2019 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-plaene/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/>

Gemäß § 13b i. V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

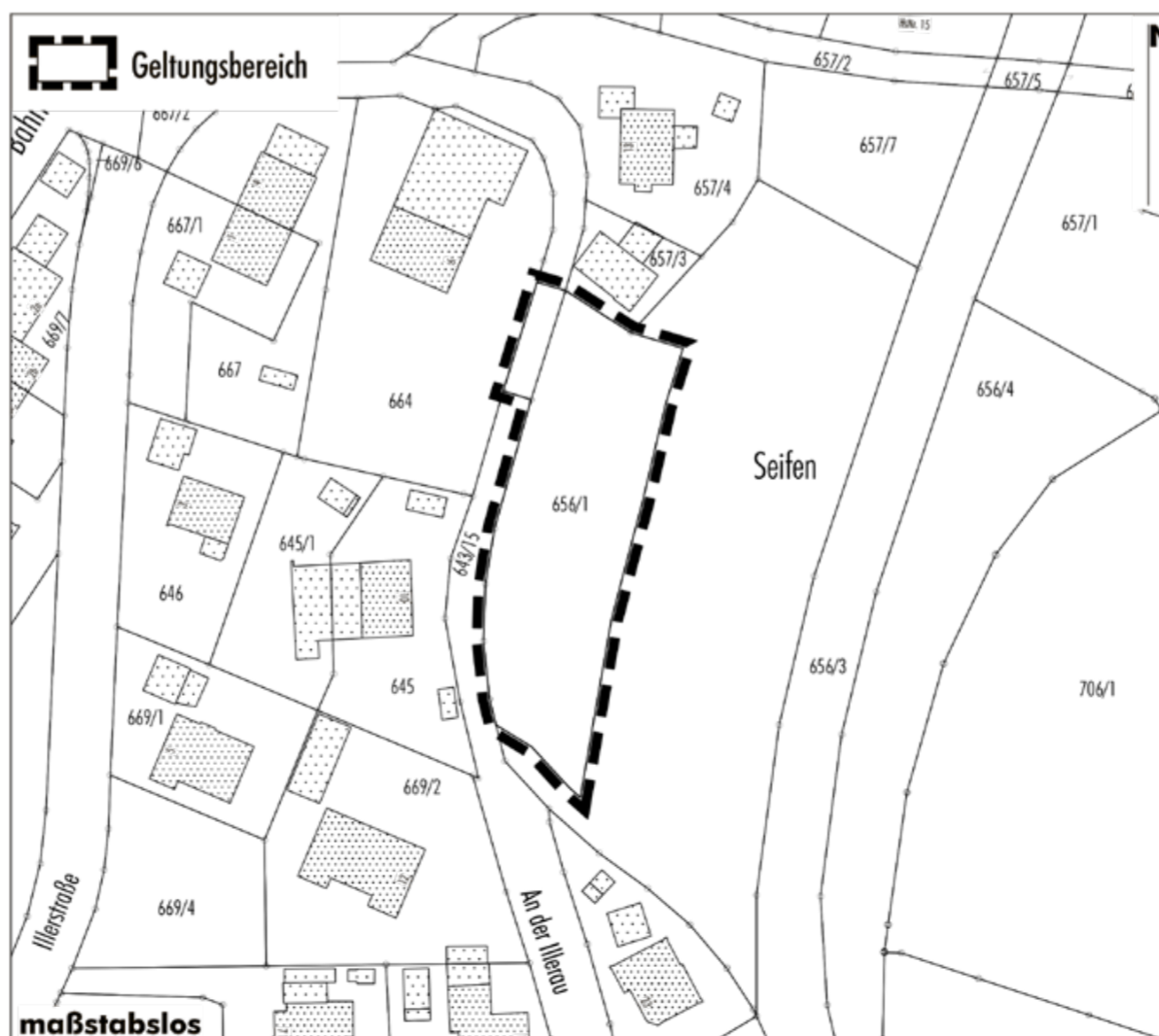
Da es sich um eine erneute Auslegung des Entwurfes handelt, wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes abgegeben werden können. Diese sind im Einzelnen:

- redaktionelle Änderung der Festsetzung „Maximale traufseitige Wandhöhe über NN“ (Ziffer 2.5)
- redaktionelle Änderung der Festsetzung „Maximale Firsthöhe über NN“ (Ziffer 2.6)
- Ergänzung der Festsetzung „Kellergeschosse in dem Baugebiet“ (Ziffer 2.16)
- redaktionelle Änderung der Hinweise zu Natur- und Artenschutz durch Empfehlung für Ortsrandeintrichtung (Ziffer 4.7)
- redaktionelle Änderung der Hinweise zum Biotopschutz durch Verweis auf das Bundesnaturschutzgesetz (Ziffer 4.8)
- Ergänzung des Hinweises „Überflutungsschutz“ (Ziffer 4.12)
- Ergänzung des Hinweises „Städtische Ortsentwässerungssatzung“ (Ziffer 4.15)
- redaktionelle Anpassung des Hinweises zum Brandschutz (Ziffer 4.16)
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung

Immenstadt, den 30.04.2019

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

51-128



ebenfalls Gemarkung Sonthofen, und ist im beigefügten Lageplan vom 28.01.2019 gestrichelt umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil des Änderungsbeschlusses.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 soll die planungsrechtliche Grundlage für den Umbau des EDEKA-Lebensmittelmarktes geschaffen und die Nahversorgung im Innenstadtbereich gesichert werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Der Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 29.01.2019 wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, Zimmer-Nr. 44, während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis einschließlich 23. Mai 2019 zur Planung äußern.

Sonthofen, 29.04.2019

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-127

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat gem. § 196 Baugesetzbuch aufgrund der Kadastreissammlung im Landkreis Oberallgäu den Bodenrichtwert pro Quadratmeter für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land ohne Bebauung im Gemeindebereich Burgberg i. Allgäu zum 31. Dezember 2018 ermittelt.

Die Liste über die Bodenrichtwerte liegt in der Gemeindeverwaltung Burgberg, Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg i. Allgäu, Vorzimmer, in der Zeit vom

13. Mai bis einschl. 13. Juni 2019

während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann aus. Es besteht das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Burgberg i. Allgäu, den 02.05.2019

gez.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister

51-129

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Obere Iller

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Sonthofen
Zeit: Freitag, 10. Mai 2019, 09.00 Uhr

Tagesordnung Verbandsversammlung

Öffentliche Sitzung

1. Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2018
3. Beschlussfassung zur Beteiligung an der Einkaufsgemeinschaft Klärschlammverwertung
4. Amtsniederlegung des Verbandsvorsitzenden
5. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
6. Sachstandsberichte und Mitteilungen
- Sachstandsbericht zu den Bauprojekten auf der Kläranlage (Feinrechen, Zwischenhebewerk, 2. Faultrum)
- Sachstand Gesamtkonzeption 2030
- Erstprüfung TSM (Technisches Sicherheitsmanagement)
- Sachstand Übernahme weiterer Verbandsanlagen
- Sachstand Reduzierung von Fremdwasser
- Mitteilungen des Wasserwirtschaftsamtes
7. Verschiedenes und Anfragen

gez.: Hubert Buhl, Verbandsvorsitzender

51-125

Sonthofen, den 7. Mai 2019
gez.: Anton Klotz, Landrat